

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Vorhabens zur Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart

**Bekanntgabe der Stadt Eberswalde
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24.11.2022**

Im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung einer Lager- und Logistikhalle als Erweiterung des Betriebsstandortes Eberswalde auf den Flurstücken 109/5 und 109/8 der Flur 14, Gemarkung Eberswalde und den Flurstücken 9/25 und 9/26 der Flur 14, Gemarkung Finow beantragt der Vorhabenträger die Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,5493 ha.

Gemäß § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist für das geplante Vorhaben **eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 04.08.2022 bzw. 18.11.2022 (Az.: 444-22-12) durchgeführt.

Die mit Bäumen und Sträuchern bestockte umzuwandelnde Waldfläche ist im Norden durch die Angermünder Straße und dem Oder-Havel-Kanal, im Osten vom Werksgelände des Vorhabenträgers, im Süden von einem Schienenweg und im Osten von Forst- und älteren Sukzessionsflächen begrenzt. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eberswalde stellt die Vorhabenfläche als gewerbliche Baufläche dar.

Der Waldbestand lässt sich in drei Teile gliedern. Der Bereich nördlich der Gasleitung befindet sich in der Stangenholzphase und kann als Spättraubenkirschen-Kiefernforst beschrieben werden. Der Bereich südlich der Gasleitung lässt sich in zwei Bereiche unterteilen. Im östlichen Bereich stocken ältere Kiefern und als Mischbaumart Eiche. Der westliche Bereich ist mehr von Jungwuchs bzw. einer Aufforstung (nach Brandereignis) und vor allem von Kiefern, Eichen und Birken gekennzeichnet.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in „Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Belange des Naturschutzes z. B. in Form von ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten, NSG, Nationalparks, LSG, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützte Landschaftsbestandteilen oder gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht betroffen. Boden- und Baudenkmäler sind nachweislich im Vorhabengebiet nicht ausgewiesen.

Der Standort Angermünder Str. 56 befindet sich jedoch derzeit noch **im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Eberswalde I, Schutzzone III**. Gemäß § 15 (4) BbgWG gelten die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort.

Entsprechend ist für das Vorhaben eine Vorprüfung Stufe 2 (Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt) erforderlich.

In der zweiten Stufe erfolgte die Prüfung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die besondere Empfindlichkeit des Gebietes und der Schutzziele des Gebietes gemäß Anlage 3 UVPG.

Grundlage für die Darstellung der Auswirkungen bildet die Eingriffs- und Ausgleichplanung vom 11.10.2022 sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung vom 08.07.2022.

Der Standort Angermünder Str. 56 liegt derzeit im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Eberswalde I, Schutzzone III. Dieses Schutzgebiet befindet sich gerade in einer Überarbeitung durch die zuständige untere Wasserbehörde. Zukünftig wird der Standort sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden. Da nach Aussagen des "Fachgutachtens zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Wasserwerk Eberswalde Stadtsee" vom 22.04.2021 der Standort nicht im Einzugsgebiet des Wasserwerkes liegt, ist bei dem Vorhaben davon auszugehen, dass auch der aktuelle Schutzzweck (Schutz der öffentlichen Wasserversorgung) nicht gefährdet wird.

Des Weiteren widerspricht die beantragte Waldumwandlung nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Es handelt sich vorliegend um Waldflächen, in denen die Überführung von Wald in die angestrebte Nutzungsart Gewerbefläche (lt. FNP) nicht ausgeschlossen ist. Der Waldbestand ist im Wesentlichen von Kiefern sowie einigen Eichen und Birken gekennzeichnet. Die örtlichen Waldanteile betragen in den Gemarkungen Eberswalde 42 % und Finow 44 % und werden daher forstpolitisch als unproblematisch angesehen. Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche von ca. 1,55 ha wird vollumfänglich im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ausgeglichen und wird somit als ausreichend kompensiert angesehen. Es entsteht kein quantitativer Flächenverlust. Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger am Projekt „Rückbau und Entsiegelung Märkische Heide Eberswalde“ zu beteiligen.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wurden umfassend in einem Artenschutzfachbeitrag der Firma UWEG GmbH Eberswalde bearbeitet und Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich für Tier und Pflanzen geplant. Diese wurden teilweise bereits ausgeführt und werden weiter umgesetzt.

Nach Umsetzung der vorgelegten Planung bzw. der bereits durchgeführten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])

Eberswalde, den 24.11.2022

Stadt Eberswalde
Untere Bauaufsichtsbehörde

Stadt Eberswalde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde